

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 12.06.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

108.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm	207
109.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Rábke; hier: Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz Kreuzung L 626/L 641“	215
110.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen	217

B. Nichtamtlicher Teil

108.

**Bekanntmachung der
Hauptsatzung
der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. 1996, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBL. 2003, S. 36) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 22.05.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Königslutter am Elm“.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen aus dem Wasser steigenden Löwen.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-weiß-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Königslutter am Elm“.

§ 3

Vertreterin der Bürgermeisterin/Vertreter des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
 - b) 6 Beigeordneten sowie 2 weiteren Beigeordneten, falls es der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließt;
 - c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 NGO und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat mit beratender Stimme.
- (2) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO ist anzuwenden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt. Über einen Betrag bis zu 1.500,00 Euro kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um
 - a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
 - b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. Buchstabe a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, im übrigen beim Verwaltungsausschuss.

- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Ernennung von Beamtinnen/Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie über Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten ab Vergütungsgruppe V b.

§ 6

Geschäftsordnung

In der vom Rat zu Beginn jeder Wahlperiode zu erlassenden Geschäftsordnung werden Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung von Ratsausschüssen, das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte und Ratsausschüsse sowie nähere Einzelheiten über Fraktionen und Gruppen nach § 39 b NGO getroffen. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für sonstige Ausschüsse, soweit eine besondere Regelung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen und Stiftungen der Stadt, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt Presseinformationen. Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass besonders wichtige Presseinformationen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und Fraktionssprecherin/Fraktionssprecher bzw. Gruppensprecherin/Gruppensprecher gemeinsam gegeben werden.
- (3) Angestellte der Vergütungsgruppe V b BAT und höher werden auf Beschluss des Verwaltungsausschusses von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die übrigen Angestellten und Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein und entläßt sie.
- (4) Allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine/ein vom Rat gewählte Beamtin/gewählter Beamter auf Zeit, die/der die Bezeichnung Erste Stadträtin/Erster Stadtrat führt. Die ständigen besonderen Vertreterinnen/Vertreter für die allgemeine Verwaltung und die Bauverwaltung werden durch Ratsbeschluss bestellt.

§ 8

Ortschaften/Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften der Stadt

Beienrode	Lauingen	Rottorf
Boimstorf	Leim	Scheppau
Bornum	Ochsendorf	Schickelsheim
Glentorf	Rhode	Sunstedt
Groß Steinum	Rieseberg	Uhry
Klein Steimke	Rotenkamp	Königslutter (Kernstadt einschl. Schoderstedt und Hagenhof)

können Ortsräte gewählt werden.

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften

bis zu		400	Einwohnern	5	Mitglieder
mit	401	bis zu	500	Einwohnern	7 Mitglieder
mit	501	bis zu	1.500	Einwohnern	9 Mitglieder
ab	1.501		Einwohnern	13	Mitglieder.

Der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist gem. § 137 Abs. 2 NGO festzulegen.

- (3) Ratsfrauen/Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 9

Vertreterin der Ortsbürgermeisterin/Vertreter des Ortsbürgermeisters

Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird durch die vom Ortsrat zu wählende stellvertretende Ortsbürgermeisterin/den vom Ortsrat zu wählenden stellvertretenden Ortsbürgermeister vertreten.

§ 10

Aufgaben des Orsrates

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.
- (2) Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3-5 NGO der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.ä., soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen;
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
 4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 6. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften und über die
 7. Repräsentation der Ortschaft.
- (3) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft;
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen;
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft;
 4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist;
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft;
 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson;
 8. Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung von städtischem Grundvermögen der Ortschaft;
 9. Bestellung der Ortsbrandmeisterin und ihrer Vertreterin/des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters, sowie über die
 10. Ehrung von Personen, die in der Ortschaft wohnen oder früher dort gewohnt haben.
- (4) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben und Bedenken erheben. Über die Vorschläge muß das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 4 Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter das Recht, gehört zu werden. Weicht ein Beschluss des Verwaltungsausschusses von dem Beschluss des Orsrates ab, wird die Angelegenheit dem Ortsrat erneut zur Stellungnahme vorgelegt, bevor eine abschließende Beratung und Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss erfolgt.

§ 11

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortsteile, in denen kein Ortsrat gewählt worden ist, wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.

Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat. Für jede Ortsvorsteherin/jeden Ortsvorsteher bestimmt der Rat eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Stellvertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hinsichtlich der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Beauftragte/der Beauftragte für die stellvertretende Wahrnehmung von Hilfsfunktionen in der Ortschaft sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen.

- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte verlangen. Für das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers gilt § 10 mit der Maßgabe, daß Entscheidungsbefugnisse in ein Anhörungsrecht umgewandelt werden.

§ 12

Ortsbeauftragte

- (1) Der Umfang der Hilfsfunktionen ist durch die „Dienstanweisung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ortsbeauftragte, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortsteilen der Stadt Königslutter am Elm“ geregelt.
- (2) Die Ortsbeauftragten sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 13

Bekanntmachungen und Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Amtskästen der Stadt und der Ortsteile und sollen durch Ankündigung im redaktionellen Teil der Braunschweiger Zeitung ergänzt werden.

Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen werden mit Ablauf des Tages des Aushanges wirksam, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Falle einer Bekanntmachung nach Abs. 1 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, im Falle einer Bekanntmachung

nach Abs. 2 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie ist aktenkundig zu machen.

- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin, der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55 g Abs. 3 Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Frauenbeauftragte

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm bestellt gem. § 5 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine Frauenbeauftragte. Die Frauenbeauftragte ist ehren- oder nebenamtlich tätig.

§ 15

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Königslutter am Elm zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 29.05.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 09.01.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 5 vom 08.02.2001) in der Fassung der Satzung zur Änderung des Ortsrechtes der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euro vom 21.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001) außer Kraft.

Königslutter am Elm, den **27. Mai 2003**

gez. Seidenthal
1. stellv. Bürgermeister

(L.S.)

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Lippelt
Erster Stadtrat

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 06.06.2003

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann
Kreisamtmann

(L.S.)

ABl.-Nr. 24 vom 12.06.2003

109. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Rábke;
hier: Bebauungsplan "Kreisverkehrsplatz Kreuzung L 626/L 641"

Der vom Rat der Gemeinde Rábke aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141) in der Sitzung am 27.05.2003 beschlossene Bebauungsplan „**Kreisverkehrsplatz Kreuzung L 626 / L641**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Súpplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden

und zusätzlich in der **Gemeindeverwaltung Rábke**, Schulstr. 83a, 38375 Rábke, während der **Sprechzeiten**

mittwochs von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemáße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rábke, den 28. Mai 2003

gez. Röhr

(L.S.)

Bürgermeister

Gemeinde
Landkreis

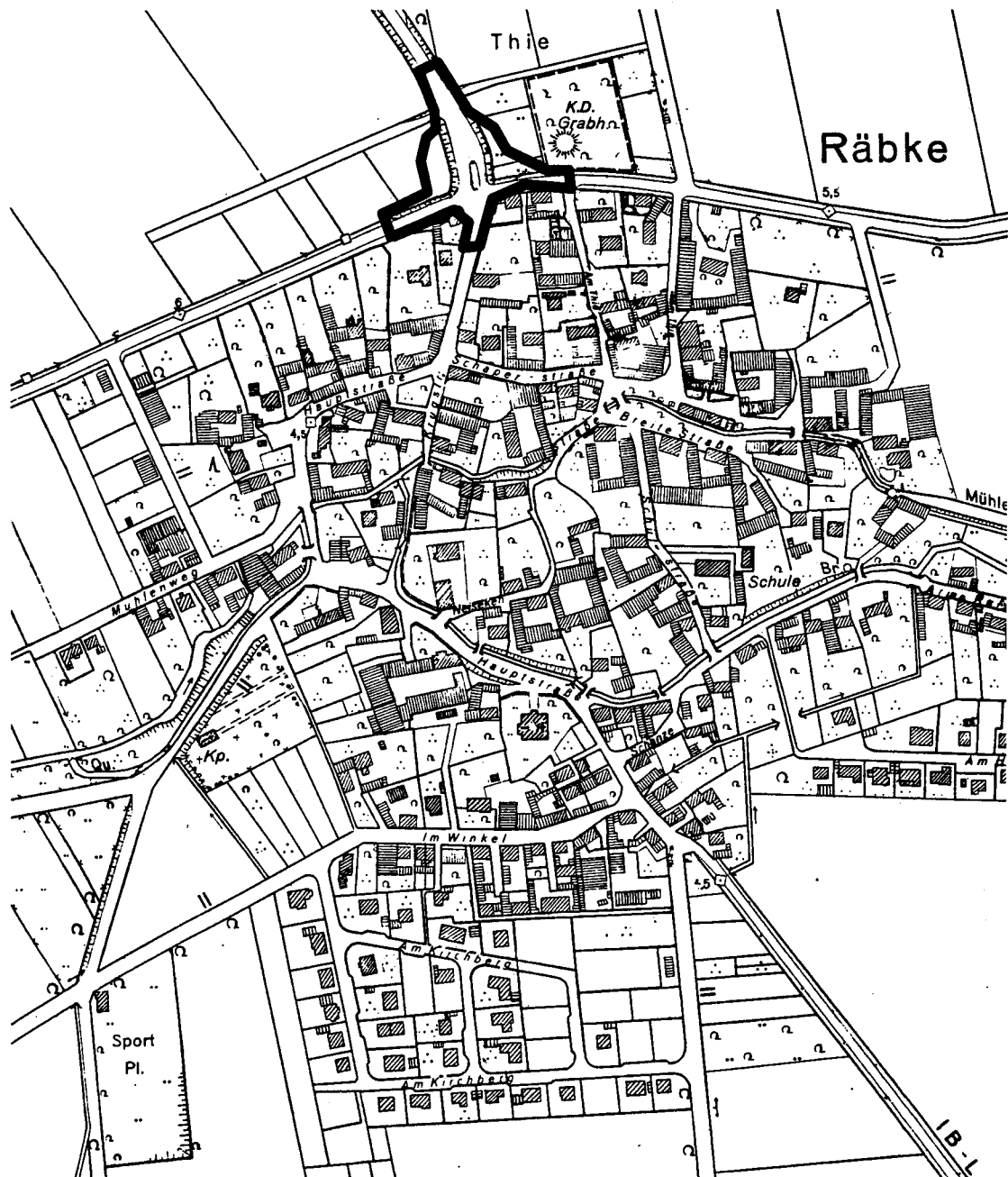
Räbke
Helmstedt

Bebauungsplan

„Kreisverkehrsplatz – Kreuzung L 626 / L 641

**ANLAGE ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE
RÄBKE VOM 27.05.2003**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Gebiet befindet sich im nördlichen Bereich der bebauten Ortslage, wie dargestellt

110. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 16.06.2003, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen vom 24.02.2003
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Besetzung der Stelle der Schulleiterin am Gymnasium Julianum in Helmstedt
Vorstellung Frau Dagmar Schulze
7. Leitung der Integrierten Gesamtschule Helmstedt
Vorstellung des kommissarischen didaktischen Leiters Herrn Hans Frank
8. Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen
9. Schulentwicklungsplanung
10. Anfragen und Mitteilungen
– berufsbildende Schulen -
11. Erweiterung der Rudolf-Dießel-Schule in Königslutter am Elm
12. Selbständigkeit der Schule für Lernhilfe Lehre
13. Anfragen und Mitteilungen
– allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 04.06.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 24 vom 12.06.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian